

Pensplan – Zahlung mittels Mod. F24	1	Geschäfte mit Steuerparadiesen – neue Meldepflicht.....	3
Höhere Beiträge Bilaterale Körperschaft Handwerk	1	Die Kunden/Lieferantenlisten sind wieder da	4
Ersatzbesteuerung Überstunden - Turnus - Nachtarbeit.....	1	Das Problem mit dem Müll – SISTRI & Co.....	4
Videoüberwachung – Genehmigung Arbeitsinspektorat.....	2	Alles Bio	5
Erkennungsausweise – zusätzliche Infos	2	Quellensteuer auf Sanierungsarbeiten 55% und 36%.....	5
Alkohol am Steuer – gerechtfertigte Entlassung	3	Steuerzahlkarten auch per E-Mail	5
Strafen für Nicht-EU-Bürger ohne Aufenthaltsgenehmigung.	3	Neuer Einkommensmaßstab / „redditometro“	6
Übersicht Kündigungsfrist KV Handel / Dienstleistung.....	3	Einschränkungen im Bargeldverkehr	6

PENSPLAN – ZAHLUNG MITTELS MOD. F24

Zwischen der Region Trient-Bozen und der Agentur für Einnahmen wurde in einem Abkommen vereinbart, dass ab dem Monat Oktober 2010 die Beiträge an den Laborfonds, Pensplan Plurifonds, Raiffeisen und Pensplan Profi mittels Mod. F24 eingezahlt werden können.

Die zu zahlenden Beiträge an den Laborfonds, Pensplan Plurifonds und Raiffeisen werden in Zukunft nicht mehr eigens mitgeteilt, sondern direkt mittels Mod. F24 eingezahlt!

HÖHERE BEITRÄGE BILATERALE KÖRPERSCHAFT HANDWERK

Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk ist ein von den nationalen Kollektivverträgen vorgesehenes Fürsorgesystem und der Beitritt ist für alle Handwerksbetriebe (mit Ausnahme von Bau- und Transportunternehmen) verbindlich, unabhängig von einer Mitgliedschaft bei einem Unternehmerverband.

Ab dem 01. Juli 2010 ist ein jährlicher Pauschalbetrag von Euro 125,00 pro Angestellten zu entrichten, der in 12 Monatsraten zu je Euro 10,42 mittels Einzahlungsmodell F24 eingezahlt werden kann. Weiters ist ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von Euro 0,51 pro Angestellten monatlich an das INPS zu entrichten.

Die Betriebe, die der Bilateralen Körperschaft nicht beitreten und die Beiträge nicht entrichten, sind verpflichtet, den Angestellten monatlich, auch für das 13. Monatsgehalt, eine Bruttopauschale in Höhe von Euro 25,00 auszus zahlen.

Laut Auskunft der Bilateralen Körperschaft haben jene Angestellten, deren Arbeitgeber die Beiträge nicht entrichten, Anspruch auf die direkte Auszahlung seitens des Arbeitgebers derselben finanziellen Leistungen, wie sie laut Kriterien der Bilateralen Körperschaft vorgesehen sind.

Der Leistungskatalog der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk der Autonomen Provinz Bozen zugunsten der Angestellten als auch zugunsten der Arbeitgeber wurde auf der Internetseite www.eba-bz.it veröffentlicht.

ERSATZBESTEUERUNG ÜBERSTUNDEN - TURNUS - NACHTARBEIT

Das Arbeitsministerium und die Steueragentur haben geklärt, dass auch für die Jahre 2008, 2009 und 2010 die Überstunden (auch im Falle einer Überstundenpauschale), die Zusatzstunden und ersatzbesteuert werden können, sofern die ausbezahlten Beträge einer Produktivitätssteigerung oder einer Verbesserung der organisatorischen Effizienz zugeordnet werden können.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt: "Es ist notwendig, dass es einen Zusammenhang zwischen den geleisteten Überstunden (oder Zusatzarbeit oder Arbeitsleistungen gemäß Elastizitätsklauseln) und den Produktivitätssteigerungen gibt, die vom Arbeitgeber entsprechend dokumentiert werden. Dies kann in Form einer Erklärung erfolgen, in der der Arbeitgeber bestätigt, dass diese zusätzlichen Arbeitsleistungen maßgeblich zum Erreichen von Wettbewerbsvorteilen und einer verbesserten wirtschaftlichen Situation des Unternehmen beigetragen haben."

Das gleiche gilt auch für die Ersatzbesteuerung auf ausbezahlte Erhöhungen für ordentliche Turnusarbeit und Nachtarbeit. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall ebenfalls erklären, dass diese ordentlichen Leistungen zur Verbesserung der Organisation beigetragen haben.

Zusätzlich wurde noch geklärt, dass ein Guthaben aus der Ersatzbesteuerung dieser Beträge für die Jahre 2008 und 2009 mittels Angabe in den Steuererklärungen Mod. 730 und Unico 2011 für das Einkommen 2010 verrechnet werden kann. Der Arbeitgeber, auch in seine Funktion als Steuersubstitut, ist nicht verpflichtet, einen solchen Steuerausgleich für die Jahre 2008 und/oder 2009 vorzunehmen. Er muss allerdings die erklärten Beträge im Mod. CUD 2011 der einzelnen Mitarbeiter anführen. Eine Vorlage für eine solche Erklärung haben wir auf unserer Internetseite veröffentlicht.

VIDEOÜBERWACHUNG – GENEHMIGUNG ARBEITSINSPEKTORAT

Laut Arbeiterstatut ist der Gebrauch einer Videoüberwachungsanlagen oder anderer Geräte verboten, wenn diese zur Kontrolle der Arbeitsleistung der Mitarbeiter eingesetzt werden. Auch der „Garante della Privacy“ bestätigt dies und bekräftigt die Position, dass keinerlei Aufnahmen zur Kontrolle der Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung des Stundenplans und der korrekten Ausführung der Arbeitsleistung vorgenommen werden dürfen.

Falls diese Anlagen und die Überwachungsgeräte aus organisatorischen und produktionstechnischen Gründen oder aufgrund der Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig sind, dann können diese nur nach Vereinbarung mit den Betriebsräten oder, falls es diese im Betrieb nicht gibt, nach Ausstellung der Genehmigung vonseiten des Arbeitsinspektorats installiert werden.

Bereits im Antrag um Genehmigung der vor Installation und Inbetriebnahme der Anlage eingereicht wird, müssen die organisatorischen und produktionstechnischen Notwendigkeiten bzw. in Hinblick auf die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben und eine technische Beschreibung der Videoüberwachungsanlage beigelegt werden.

ERKENNUNGS AUSWEISE – ZUSÄTZLICHE INFOS

Ab dem 07. September 2010 müssen zusätzliche Informationen auf den Erkennungsausweisen aufscheinen, die die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern in Rahmen einer Tätigkeit auf Baustellen und mit Werkvertrag oder Unterwerkvertrag bzw. die auch die Selbständigen im Rahmen eines Werkvertrages oder Unterwerkvertrages vorweisen müssen.

Die Erkennungsausweise von Mitarbeitern von Betrieben muss folgende Informationen beinhalten, wenn Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages bzw. Unterwerksvertrages erbracht werden:

- die allgemeinen Daten des Mitarbeiters
- eine Fotografie des Mitarbeiters
- die Angabe des Arbeitgebers
- das Aufnahmedatum
- die Genehmigung im Fall eines Unterwerkvertrages

Auf den Erkennungsausweisen, die die Selbständigen (Inhaber, Gesellschafter und mitarbeitende Familienmitglieder) vorweisen müssen, wenn sie an einem Ort im Rahmen eines Werkvertrages oder Unterwerkvertrages tätig sind, müssen folgende Informationen aufscheinen:

- die allgemeinen Daten
- eine Fotografie
- die Angabe des Auftraggebers

Im Falle von Verstößen gegen obige Bestimmungen ist für den Arbeitgeber eine Verwaltungsstrafe zwischen 100 und 500 Euro pro Arbeitnehmer vorgesehen. Außerdem ist auch eine Strafe zulasten des Arbeitnehmers vorgesehen, die zwischen 50 und 300 Euro beträgt.

ALKOHOL AM STEUER – GERECHTFERTIGTE ENTLASSUNG

Zum Thema Strafen wurden einige Neuerungen in der Straßenverkehrsordnung eingeführt, die besonders die Mitarbeiter im Waren- und/oder Personentransport beachten sollten.

Diese Neuerungen betreffen vor allem die Mitarbeiter, die beruflich Fahrzeuge für den Waren- und/oder Personentransport lenken und von den Kontrollorganen in einem alkoholisierten Zustand angetroffen werden. Es wurde jetzt die Möglichkeit geschaffen, jene Mitarbeiter aus gerechtfertigtem Grund mit sofortiger Wirkung zu entlassen, deren Führerschein wegen Trunkenheit am Steuer mit einem Alkoholwert von mehr als 0,8 Gramm pro Liter entzogen wird.

STRAFEN FÜR NICHT-EU-BÜRGER OHNE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Nur für den Fall, dass Arbeitgeber Nicht-EU-Bürger ohne eine Aufenthaltsgenehmigung oder mit einer verfallenen, nicht in der vorgesehenen Frist verlängerten, widerrufenen oder mit einer annullierten Aufenthaltsgenehmigung beschäftigen ist eine Haftstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und eine Geldstrafe von Euro 5.000 für jeden beschäftigten Ausländer vorgesehen. Die Kontrolle der Aufenthaltsgenehmigung ist Aufgabe des Arbeitgebers.

ÜBERSICHT KÜNDIGUNGSFRIST KV HANDEL / DIENSTLEISTUNG

Die Kündigungsfrist laut Kollektivvertrag Handel und Dienstleistungen hängt sowohl von der Einstufung als auch vom Dienstalter des Arbeitnehmers ab. Sie wird in Kalendertagen gerechnet und gilt immer vom 1. bzw. vom 16. des Monats.

Kategorie	Einstufung	Dienstalter in Jahren		
		bis zu 5 Jahren	von 6 bis 10 Jahren	über 10 Jahre
Angestellte und Arbeiter	Q - 1	60 Tage	90 Tage	120 Tage
	2 - 3	30 Tage	45 Tage	60 Tage
	4 - 5	20 Tage	30 Tage	45 Tage
	6 - 7	15 Tage	20 Tage	20 Tage
Außendienstmitarbeiter	-	30 Tage	45 Tage	60 Tage

GESCHÄFTE MIT STEUERPARADIESEN – NEUE MELDEPFLICHT

Um der Steuerhinterziehung im Bereich MwSt. Einhalt zu gebieten, wurde mittels Dekret Nr. 40/2010 Art.1 eine neue Meldepflicht für Geschäfte mit Unternehmen in Steuerparadiesen (z.B. Schweiz, Liechtenstein, Hong Kong, Singapur) eingeführt.

Italienische Unternehmen, welche fortan Geschäfte mit Unternehmen in einem der Steuerparadiese der sog. Black List, müssen diese der Agentur der Einnahmen mitteilen. Dabei sind die Vorschriften der Meldung jener für Geschäfte innerhalb der EU (INTRASTAT) sehr ähnlich, nur dass in diesem neuen Fall, der Geschäftspartner nicht in der EU sondern in einem Steuerparadies sitzt:

- Meldung der **Ein-und Verkauf** von **Ware sowie Dienstleistungen** gemäß Art. 7-ter des MwSt. Gesetzes **ab 01. Juli 2010**
- Ausgenommen sind folgende Dienstleistungen:
 - Dienstleistungen welche Immobilien betreffen
 - Bearbeitung von materiellen beweglichen Gütern
 - Vermittlungen
 - Personentransport

- Gütertransport für Privatpersonen
 - Cateringservice und Leistungen von Restaurants und Gasthäusern
 - Mieten, Leasing, Leihgebühren für Fahrzeuge unter 30 Tage
 - Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, erzieherische Dienstleistungen, jene im Freizeitbereich und ähnliche (unter anderem auch die Teilnahme an Messen)
 - Telekommunikation und Teleradiodiffusion
 - E-commerce, Internethandel
 - Dienstleistungen gegenüber Privatpersonen im Ausland
- Monatliche Meldung wenn der Einkauf oder Verkauf in den letzten 4 Trimestern über 50.000 € lag, ansonsten ist einer trimestrale Meldung ausreichend;
 - Die Meldung muss innerhalb Ende des Folgemonats abgegeben werden. Die erste Meldung muss innerhalb 02. November 2010 abgegeben werden (für die Geschäftsvorfälle ab 01. Juli 2010).
 - Die Abgabe muss telematisch erfolgen und kann von einem ermächtigten Intermediär (**CONTOR**) oder vom Steuerzahler selbst durchgeführt werden. Für unsere Buchhaltungskunden werden wir diese Meldung machen.
 - Folgende anzugebende Informationen holt man am besten schon bei Abschluss des Geschäftes ein:
 - Name bzw. Firmenname des Kunden/Lieferanten
 - bei einer Einzelfirma Geburtsdaten (Datum und Ort)
 - Ausländische Steuer- oder Identifikationsnummer
 - Gesamtbetrag der Operation
 - Strafen für unterlassene Meldung oder für falsche Angaben: 516,00 bis 4.130,00 €

DIE KUNDEN/LIEFERANTENLISTEN SIND WIEDER DA

Das Sparpaket 2010 hat die altbekannten MwSt. Verzeichnisse für Operationen über 3.000,00 € wieder eingeführt.

Geschäftsvorfälle mit MwSt. über einen Betrag ab 3.000,00 € müssen fortan telematisch an die Agentur der Einnahmen weitergeleitet werden. Details zur Umsetzung der neuen Vorschrift müssen von der Agentur der Einnahmen erst veröffentlicht werden.

DAS PROBLEM MIT DEM MÜLL – SISTRI & CO

Neuerlicher Aufschub für SISTRI.

Im Frühjahr lief die Frist für die Anmeldung beim Online-Portal des SISTRI aus (Näheres dazu im **CONTOR INFORMIERT 1/2010**). Bis dahin hätten sich alle Unternehmen, in denen gefährlicher Abfall entsteht, also

- alle Industrie- und Handwerksunternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
- alle professionellen Abfalltransporteure und – bewirtschafter

beim Sistri anmelden müssen.

Wer dies bis jetzt verabsäumt hat, kann die Anmeldung jetzt straffrei und nachträglich bis zum 31/12/2010 vornehmen.

Nach wie vor von der Eintragung befreit bleiben Kaufleute und Gastwirte mit ausschließlich ungefährlichen Abfällen. Sobald gefährliche Abfälle mit ins Spiel kommen, gilt auch für sie die Eintragungspflicht.

Wer von den zur Eintragung Verpflichteten seinen Abfall selbst direkt zum Recyclinghof fahren will, muss zusätzlich um den Einbau einer sogenannten Blackbox in das Transportfahrzeug ansuchen.

Für den Transport der Abfälle von der Baustelle zum Betriebssitz oder zwischen zwei Betriebsstätten benötigt man keine Black-Box.

In den letzten Tagen hätten alle eingetragenen Unternehmen von der Handelskammer mit den für die Meldungen notwendigen USB-Sticks sowie, falls beantragt, mit den Black-Boxes ausgestattet werden sollen. Leider wurde die Handelskammer nur unzureichend mit Sticks und Boxen beliefert und so stehen viele Südtiroler Unternehmen bislang noch mit leeren Händen bzw. Fahrzeugen da.

Wer bereits in Besitz des USB-Sticks ist, muss seit 01. Oktober gleichzeitig den SISTRI USB-Stick sowie bis zum 31. Dezember 2010 auch Abfallerkennungsscheine und Abfallregister verwenden;

Wer sich in das System SISTRI eingetragen hat und zum 1. Oktober 2010 den USB-Stick noch nicht erhalten hat, füllt weiterhin ausschließlich Abfallerkennungsscheine und Abfallregister aus;

Strafen: bis zum 31. Dezember 2010 wird nur bestraft, wer die Regeln der Abfallerkennungsscheine und des Abfallregisters missachtet, und nicht jene, welche SISTRI betreffen.

Der Termin für die Ausgabe der USB-Einheiten und der black boxes durch die Sektionen des Verzeichnisses und der Handelskammern an jene Subjekte, die sich im SISTRI eingetragen haben, wurde auf den 30. November 2010 verschoben.

Trotz Ankündigung gibt es noch keine Demo-Version zu SISTRI; es ist jedoch auf der Internet-Seite des SISTRI ein Handbuch (Testversion) in italienischer Sprache verfügbar.

Die Kosten für die Anmeldung beim SISTRI belaufen sich je nach Unternehmensgröße und Abfallmenge jährlich auf 60-800 € pro Betriebsstätte sowie auf 100 bzw. 150 € für die Black-Box (eine pro Fahrzeug).

Zusammenfassend somit ein nicht nur arbeitstechnischer sondern auch finanzieller Zusatzaufwand.

REGISTER FÜR UMWELTFACHBETRIEBE / RAEE – ELEKTROGERÄTE

Unabhängig von der SISTRI-Anmeldung gibt es zwei weitere Register, in welche alle Unternehmen sich unter Umständen eintragen müssen (also auch Kaufleute und Gastwirte).

- Eine Eintragungspflicht in das Register der Umweltfachbetriebe, welches von der Handelskammer geführt wird, besteht für alle Unternehmen, welche eigene Abfälle transportieren (gefährlich und nicht gefährlich). Diese ist vermeidbar, wenn die Gemeinde sich um den Mülltransport kümmert.
- RAEE: Alle Geschäfte, die Elektrogeräte verkaufen, müssen sich zusätzlich in eine Sondersektion des Registers für Umweltfachbetriebe eintragen lassen.

Für eventuelle Fragen oder Klärungen im Dschungel der Abfallwirtschaft stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

ALLES BIO

Produzenten und Händler von biologischen Lebensmitteln müssen sich bei der Kontrollbehörde melden.

Gemäß europäischer Verordnung (EG Nr. 834/2007) über biologische Produktion und Kennzeichnung müssen alle Unternehmen, die Bio-Lebensmittel produzieren, verarbeiten, lagern, importieren oder vermarkten diese Tätigkeit beim Amt für Landwirtschaftsdienste, Abteilung Landwirtschaft, in Bozen, Brennerstr. 6 melden. Weiters sind sie verpflichtet, sich der Kontrolle und Zertifizierung durch eine eigene Bio-Kontrollstelle zu unterziehen.

Das italienische Landwirtschaftsministerium (Mipaaf) hat von dieser Pflicht nur jene Unternehmer ausgenommen, welche verpackte und etikettierte Bio-Produkte an den Endverbraucher vertreiben. Geschäfte mit offenen Bio-Produkten müssen sich also bei der Abteilung Landwirtschaft sowie einer Bio-Kontrollstelle melden.

Beispiel einer solchen Bio-Kontrollstelle ist die Firma AbCert, Markus Köpf in Siebeneich (Tel: 0471/238042)

QUELLENSTEUER AUF SANIERUNGSARBEITEN 55% UND 36%

Ab 01. Juli 2010 können Rechnungen im Zuge eines Umbaus oder einer Energetischen Sanierung im Rahmen der Absetzbeträge (36% und 55%) nur noch am Bankschalter bezahlt werden.

Die Bank ist seit Juli nämlich verpflichtet, dem Unternehmer nur noch 90% weiterzuzahlen, 10% der Zahlung fließen als Vorsteuer direkt an das Steueramt. Die einbehaltenen und so nicht erhaltenen 10% können vom Unternehmer in der nächsten Steuererklärung mit der entstandenen Steuerschuld verrechnet werden. Was bleibt, ist allerdings ein Liquiditätsverlust bis zur definitiven Zahlung der Steuern für das betreffende Jahr.

STEUERZAHLKARTEN AUCH PER E-MAIL

Ab 31.05.2010 kann das Finanzamt Steuerzahlkarten auch mit einer zertifizierten E-Mail zustellen (PEC).

WICHTIG: Alle Unternehmer, Gesellschaften und Freiberufler welche bereits über eine solche zertifizierte E-Mailadresse, z.B. Legalmail etc. verfügen, müssen diese fortan regelmäßig kontrollieren um gegebenenfalls darauf reagieren zu können. Eine Zustellung per PEC gilt gleichermaßen als empfangen wie das

entgegennehmen eines Einschreibebriefes. Das Ablaufen der Frist für die Beanstandung der Steuerzahlkarte beginnt damit ab Empfangsdatum der Mail.

NEUER EINKOMMENSMAßSTAB / „REDDITOMETRO“

Das alte Messinstrument redditometro oder Einkommensmaßstab wurde wieder verschärft.

Das Instrument vergleicht das in der Steuererklärung erklärte Einkommen mit dem Lebensstandard und den Jahresausgaben eines jeden Steuerzahlers. Sind die Ausgaben gegenüber dem erklärten Einkommen verhältnismäßig zu hoch, erfolgen automatische Kontrollen, die eine Steuernachzahlung mit sich bringen können. Bevor der Nachzahlungsbescheid jedoch verschickt wird, erhält der Steuerzahler eine Einladung für eine Gesprächstermin beim Steueramt, um den Grund der Abweichung erklären und / oder widerlegen zu können.

EINSCHRÄNKUNGEN IM BARGELDVERKEHR

Seit 31.05.2010 sind Bargeldzahlungen von bisher 12.500€ nur mehr bis zu einer Höhe von 5.000€ möglich.

Zahlungen über 5.000,00 € können also nur noch über Bank oder Post abgewickelt werden. Das neue Limit wurde eingeführt, um die Steuerhinterziehung und Geldwäsche weiter einzuschränken. Unternehmen, welche der Geldwäscherichtlinie unterliegen (z.B. Banken, Wirtschaftberater usw.) müssen innerhalb 30 Tagen ab Zahlung die von ihnen bemerkte Verletzung der Vorschrift über den Bargeldverkehr dem zuständigen Amt melden.

Als **suspekt** und somit meldepflichtig gelten dabei:

- Häufige oder ungerechtfertigte Bargeldzahlungen, auch unter 5.000 €
- Überweisungen oder Abheben von Geld über Finanzintermediäre über einen Betrag ab 15.000 €

Einschränkungen gibt es auch bei **Bankschecks, und Wechsel**. Diese müssen ab 5.000 € nicht übertragbar sein und dies auch auf dem Scheck vermerkt haben. Ausnahmen dafür gelten nur wenn:

- Ein eigener schriftlicher Antrag bei Bank oder Post gemacht wurde;
- Eine Stempelgebühr von 1,50 € pro Papier bezahlt wurden;

Diese müssen weniger als 5.000 € wert sein und die Steuernummer desjenigen tragen, der den Wechsel weitergibt.

Alle Bank- und Postschecks über 5.000 € (müssen nicht übertragbar sein) und alle Zirkularschecks und Wechsel (unabhängig vom Wert), müssen außerdem den Namen oder die Firmenbezeichnung des Empfängers tragen. Schecks, die auf den Aussteller selbst ausgestellt wurden (sog. "m.m." o "a me medesimo") dürfen nicht mehr zirkulieren: die einzige Verwendung darf der Inkasso von Seiten des Ausstellers selbst sein.

Postsparbücher und Überbringer-Sparbücher dürfen von nun an nur noch einen Saldo von maximal 5.000 € aufweisen. Sparbücher, die bereits am 31.05.2010 einen höheren Saldo aufweisen, müssen innerhalb 30.06.2011 aufgelöst oder um entsprechenden Betrag reduziert werden. Bei Übertragung des Sparbuchs muss der Übertragende die Daten des Empfängers innerhalb 30 Tagen der Bank oder Post mitteilen.

Die **Strafen** bei der Nichteinhaltung betragen mindestens 3.000 Euro und betreffen sowohl die zahlende Partei, als auch den Empfänger:

- Für Zahlungen bis zu 50.000 € eine Strafe von 1% bis 40%;
- Für Zahlungen über 50.000 € ein Strafe von 5% bis 40%;

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch